

Bundesministerium des Innern

Förderrichtlinie

für die Gewährung von Zuwendungen aus Bundesmitteln zur Errichtung von Sportstätten für den Breitensport in den neuen Ländern und im ehemaligen Ostteil Berlins (Sonderförderprogramm „Goldener Plan Ost“) vom 1. Juli 1999

Allgemeines

Das Sonderförderprogramm beruht auf dem vom Deutschen Sportbund 1992 vorgelegten „Goldenen Plan Ost“, dessen Ziel es ist, innerhalb von 15 Jahren das allgemeine Sportstättenangebot in den neuen Ländern an den zu Beginn der 90er Jahre in den alten Ländern angetroffenen Bestand anzugleichen. Zur Finanzierung der Sanierung und des Neubaus von Sportstätten hat der Deutsche Sportbund ein gemeinsames Förderprogramm von Bund, Ländern und Kommunen empfohlen.

Angesichts des nach wie vor sehr großen Gefälles in der Sportstättenausstattung zwischen neuen und alten Ländern greift der Bund die Empfehlung des Deutschen Sportbundes auf und beteiligt sich mit diesem Sonderförderprogramm an der Errichtung von Sportstätten in den neuen Ländern und im ehemaligen Ostteil Berlins. Im Rahmen des „Aufbaues Ost“ leistet der Bund damit einen weiteren Beitrag zur Überwindung der Nachwirkungen der Teilung Deutschlands und zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet.

Die Bundesförderung lässt Zuständigkeit und Verantwortung der Länder für den Breitensport unberührt. Es bleibt vorrangige Angelegenheit auch der neuen Länder und Berlins, die Aufgabenerfüllung im Sportstättenbau einschließlich ihrer Finanzierung zu sichern.

Mit den seit 1995 gewährten Finanzhilfen des Bundes nach dem Gesetz zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft und zur Förderung des wirtschaftlichen Wachstums in den neuen Ländern (Investitionsförderungsgesetz Aufbau Ost – IfG) können die neuen Länder und Berlin die Sanierung von Sportstätten fördern. Die Förderung nach dieser

Richtlinie beschränkt sich daher auf die nach dem IfG nicht zuwendungsfähige Errichtung von Sportstätten. Zusammengenommen stellen die Bundeshilfen nach dem IfG und dieses Sonderförderprogramm den im Sinne des „Goldenen Planes Ost“ (Sanierung und Neubau) umfassenden Beitrag des Bundes zur Verringerung der Sportstättendefizite in den neuen Ländern und im ehemaligen Ostteil Berlins dar.

1. Förderungszweck, Bundesbeteiligung, Verteilungsschlüssel, Rechtsgrundlage

- 1.1 Die Finanzierung des Sonderförderprogramms zur Errichtung von Sportstätten für den Breitensport, an dem der Bund sich bis zu einem Drittel beteiligt, ist vorrangig Sache der Länder, Kreise und Kommunen. Die Förderungsbeteiligung des Bundes erstreckt sich auf die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und den ehemaligen Ostteil Berlins.
- 1.2 Die Verteilung der Bundesmittel erfolgt entsprechend dem Verhältnis der Einwohnerzahlen der neuen Länder und des ehemaligen Ostteils von Berlin (Amtliche Bevölkerungsdaten des Statistischen Bundesamtes; Stand: 30. 09. 1998). Danach entfallen auf Berlin 8,35 %, Brandenburg 16,89 %, Mecklenburg-Vorpommern 11,76 %, Sachsen 29,37 %, Sachsen-Anhalt 17,52 % und Thüringen 16,10 %. Ein überjähriger Ausgleich der sich nach Satz 2 ergebenden Anteile ist möglich.
- 1.3 Die Beteiligung des Bundes erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel durch Zuweisung der Haushaltsmittel und Verpflichtungsermächtigungen zur Bewirtschaftung an die Länder nach Maßgabe dieser Richtlinie und der haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Bundes.
- 1.4 Die Länder unterbreiten dem Bundesministerium des Innern (BMI) Förderungsvorschläge unter Einbeziehung des organisierten Sports. Die Inanspruchnahme von Bundesmitteln ist nur zulässig, wenn die Finanzierung der Folgekosten einer Maßnahme ohne weitere Beteiligung des Bundes auf Dauer gesichert ist.
- 1.5 Die vom BMI für Maßnahmen gemäß Nummer 1.4 den Ländern zur Bewirtschaftung zugewiesenen Bundesmittel dürfen nur für vom BMI genehmigte Fördervorschläge in Anspruch genommen werden. Die Länder haben das Haushaltsrecht des Bundes

nach Maßgabe der Vorl. VV Nummer 1.11 zu § 34 BHO anzuwenden. Die zugewiesenen Bundesmittel dürfen nicht in den Haushalten der Länder vereinnahmt werden.

1.6 Die Länder teilen dem BMI bis spätestens zum 30. September des jeweiligen Förderjahres die Höhe der in diesem Jahr voraussichtlich nicht benötigten Mittel mit und stellen diese zum Rückruf bereit. Diese Mittel können durch das BMI – unter Beachtung des Verteilungsschlüssels gemäß Nummer 1.2 bei, sofern notwendig, überjährigem Ausgleich – für Maßnahmen in anderen Ländern zur Verfügung gestellt werden. Die Länder informieren das BMI des Weiteren unverzüglich, wenn nach dem 30. September des jeweiligen Förderjahres erkennbar wird, dass dem BMI bislang nicht gemeldete Mittel nicht benötigt werden, und stellen diese Mittel zum Rückruf bereit. Das BMI bemüht sich, diese Mittel zum Rückruf bereit. Das BMI bemüht sich, diese Mittel unter Beachtung des Verteilungsschlüssels gemäß Nummer 1.2 bei, sofern notwendig, überjährigem Ausgleich, für Maßnahmen in anderen Ländern zur Verfügung zu stellen.

1.7 Nicht kassenwirksam verausgabte Mittel werden auf die Quote der jeweiligen Länder angerechnet und verfallen ersatzlos, wenn die Mitteilungen nach Nummer 1.6 unterbleiben oder die entsprechenden Mittel nicht zum Rückruf bereit gestellt werden, oder wenn trotz unverzüglicher Bemühungen des BMI nach Erhalt der Mitteilungen der Länder über nicht abfließende Mittel eine haushaltswirksame Verteilung dieser Mittel auf andere Länder nicht möglich ist.

2. Umfang und Gegenstand der Förderung, Förderungs Ausschlüsse

2.1 Die Gesamtfinanzierung einer Maßnahme bzw. jeder ihrer Teilabschnitte muss gesichert sein. Je Einzelmaßnahme beträgt der Bundesanteil höchstens ein Drittel der zuwendungsfähigen Ausgaben; die Länder haben sich aus eigenen Haushaltsmitteln mindestens im gleichen Umfang zu beteiligen. Das BMI kann in begründeten Einzelfällen einen höheren Bundesanteil und/oder einen gegenüber dem Bundesanteil niedrigeren Landesanteil zulassen, sofern durch Ausgleich bei anderen Maßnahmen gewährleistet ist, dass spätestens im Ergebnis des folgenden Haushaltsjahres der Landesanteil beider Haushaltsjahre mindestens die Höhe der entsprechenden Bundesmittel erreicht.

2.2 Gegenstand der Förderung sind Maßnahmen von

- a) Städten, Gemeinden, Landkreisen, Zusammenschlüssen von Gebietskörperschaften und sonstigen kommunalen Einrichtungen unabhängig von ihrer Rechtsform,
- b) gemeinnützigen Sportorganisationen.

2.3 Förderfähig im Einzelnen sind:

der Neubau, die Erweiterung und der Umbau von Sportstätten im Sinne des Teiles II Nr. 3 – 5 sowie Nr. 6 des „Goldenen Planes Ost“ des Deutschen Sportbundes einschließlich der Erstausrüstung mit Sportgeräten. Zu den Sportstätten zählen:

- Sportplätze (Groß- und Kleinspielfelder, Leichtathletik-Einzelanlagen u.ä.),
- Sporthallen,
- Hallen- und Freibäder, die nicht sog. Erlebnisbäder sind, sowie
- Spezielle Anlagen für einzelne Sportarten, sofern die jeweilige Sportart nach den örtlichen oder regionalen Verhältnissen überwiegend dem Breitensport zuzurechnen ist und sofern ein voraussehbar anhaltender Bedarf für möglichst viele Nutzer- und Altersgruppen besteht.

Zu den förderfähigen baulichen Anlagen von Sportstätten gehören auch:

- Funktionsgebäude und –räume (Technik, Sanitäreinrichtungen, Umkleiden u.ä.),
- Gymnastik-, Konditions- und Krafttrainingsräume,
- Sozialräume (z.B. Räume für Aufenthalt und Kommunikation), die nach Art, Größe, Lage und Funktion nicht über den Bedarf des Sports hinausgehen.

Förderfähig sind auch Umbaumaßnahmen auf Flächen oder in Räumen, die bisher für andere als sportliche Zwecke genutzt wurden, zum Zwecke der Umwandlung in eine Sportstätte.

2.4 Nicht förderfähig sind:

- Maßnahmen, die mit den Finanzhilfen des Bundes nach dem IfG gefördert werden können (Sanierung von Sportstätten, Ersatzneubau von wirtschaftlich nicht sanierungsfähigen Sportstätten),
- Sportstätten, die ausschließlich oder überwiegend dem bezahlten Sport dienen oder die gewerbsmäßig betrieben werden,
- Zuschaueranlagen (einschl. Sanitär- und Versorgungseinrichtungen), sofern nicht von untergeordneter Bedeutung,
- Kosten für die Bereitstellung von Grundflächen (Nach Kostengruppe 100 der DIN 276),
- Kosten der Aufbringung von Finanzierungsmitteln als Eigenmittel,
- Kosten für die Erstellung von Kfz-Stellplätzen (ausgenommen Stellplätze für behinderte Sportler),
- Aufwendungen für Teile der Einrichtung, die nicht der Zweckbestimmung dienen, beispielweise Gaststätten, medizinische Bäderabteilung, Saunen, Wohnungen für Hausmeister u.ä.,
- Aufwendungen für „Kunst am Bau“,
- die Umsatzsteuer, sofern der Maßnahmeträger zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

3. Sonstige Bestimmungen

- 3.1 Die Bewilligung der Zuwendungen erfolgt durch die Länder nach Maßgabe dieser Richtlinie, des jeweiligen Landeshaushaltsrechts und der jeweils in den Ländern für den Sportstättenbau geltenden Richtlinien. Im Einzelfall kann das BMI während der Dauer der Bindung eine Nutzung zu anderen sportlichen Zwecken zulassen. Die Bundesmittel werden zusammen mit den Landesmitteln zur Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbare Zuschüsse bewilligt. Bei der Bewilligung der Bundes- und Landeszuwendungen durch die zuständigen Behörden der Länder sind die Finanzierungsanteile des Bundes gesondert auszuweisen.
- 3.2 Die mit Bundesmitteln geförderten Sportstätten sind mindestens 25 Jahre dem Verwendungszweck entsprechend zu verwenden. Im Einzelfall kann das BMI während der Bindung eine Nutzung zu anderen sportlichen Zwecken zulassen. Die Bindungsfrist beginnt mit der Inbetriebnahme der geförderten Anlage, frühestens jedoch mit der Bewilligung.

3.3 Zur Sicherung eines etwaigen Erstattungsanspruchs ist grundsätzlich zugunsten des Bundes eine brieflose Grundschuld in Höhe des aus Bundesmitteln bewilligten Betrages zu bestellen und grundbuchamtlich einzutragen, sofern sich das Grundstück nicht im Eigentum einer Gebietskörperschaft befindet und der Bundeszuschuss mehr als 50.000 DM beträgt. In Ausnahmefällen ist statt der Bestellung einer Grundschuld auch das Beibringen einer für die Zeit der Bindung gemäß Nummer 3.2 bestehenden selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Großbank in Höhe des aus Bundesmitteln bewilligten Betrages möglich; das Land kann die selbstschuldnerische Bürgschaft einer natürlichen Person zulassen, wenn es dem Bund dafür einsteht, dass der Bürge die ihm obliegende Verpflichtung erfüllt.

4. Rechnungslegung

Die Prüfung der zweckbestimmten Verwendung der Bundesmittel obliegt den Ländern in sportfachlicher, baufachlicher und verwaltungsmäßiger Hinsicht. Im einzelnen gilt folgendes:

- 4.1 Die Länder übermitteln dem BMI innerhalb von fünf Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres einen Zwischenbericht über die zweckentsprechende Inanspruchnahme und Verwendung der Bundesmittel. Diese Mitteilung enthält die Anzahl der geförderten Maßnahmen, das geförderte Ausgabevolumen sowie die Höhe der bewilligten und ausgezahlten Zuwendungen. Das BMI kann ergänzende Angaben und Zwischenberichte erbitten.
- 4.2 Die Länder unterrichten das BMI über das Ergebnis der Prüfung der Verwendungsnachweise in Form eines zahlenmäßigen Nachweises und eines zusammenfassenden Sachberichts. Sie teilen ihm ferner einschlägige vorliegende Prüfungsbemerkungen ihrer obersten Rechnungsprüfungsbehörden mit.
- 4.3 Der Bundesrechnungshof ist berechtigt, bei allen Zuwendungsempfängern zu prüfen (§ 91 BHO). Dies gilt auch für das BMI. Diese Prüfungsrechte sind als Nebenbestimmung in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen.

- 4.4 Das BMI kann Zuweisungen von den Ländern zurückfordern, sofern sie von diesen nicht oder nicht alsbald den Förderrichtlinien entsprechend eingesetzt worden sind. Die an das BMI abzuführenden Beträge sind von den Ländern in Höhe von 3 % p.a. über dem nach § 1 des Diskontsatz-Überleitungs-Gesetzes maßgeblichen Basiszinssatz bzw. über dem diesen Basiszinssatz ersetzenden Leitzins der Europäischen Zentralbank vom Zeitpunkt der Auszahlung der Bundesmittel an zu verzinsen.
- 4.5 Beträge, die die Länder von Letztempfängern wegen nicht zweckentsprechender Verwendung zurückerhalten, werden an das BMI in Höhe seiner Finanzierungsanteile weitergeleitet. Entsprechendes gilt für Zinsbeträge.

5. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. Juli 1999 in Kraft.